



Newsletter

DIHK Steuern | Finanzen | Mittelstand

In dieser Ausgabe:

Editorial	2
Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht.....	2
Buchführungsdatenschnittstelle der Finanzverwaltung – DIHK fordert praxistaugliche Umsetzung	2
BMF veröffentlicht Verwaltungsgrundsätze zu Betriebsstätten	5
Dienstfahrten mit Privat-Pkw trotz Dienstwagen: Kein Werbungskostenabzug.....	6
Steuerlicher Bürokratieabbau: EU-Kommission stellt Vereinfachungspaket vor	7
Aktuelle Haushaltspolitik	8
Erster Monitoring-Bericht des BMF zum Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität veröffentlicht	8
Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität: Beirat macht erhebliche Handlungsbedarfe aus.....	9
EU-Staats- und Regierungschefs beraten MFR-Vorschlag	11
Wirtschaft und Verteidigung.....	12
DIHK-Stellungnahme zum Reservestärkungsgesetz – Neue Rahmenbedingungen für Reserve und Unternehmen	12
Bundesministerium des Innern legt Verordnung zur Identifikation von KRITIS-Betreibern vor.....	13
Schnelleres Bauen für die Streitkräfte – Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz vorgelegt.....	15
Unternehmensfinanzierung	17
Ein digitaler Euro für Europa: Die Wirtschaft nennt ihre Bedingungen für den Erfolg.....	17
Verein “Deutschland zahlt digital” startet Initiative für digitales Bezahlen	19
Mittelstand.....	20
Gründungsbeschleunigung in Deutschland – Chance und Herausforderung	20

Editorial

Ein Schwerpunkt des Newsletters liegt auf der Haushaltspolitik. Wir greifen die Diskussion rund um das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität auf, dessen Umsetzung zwar Fortschritte zeigt, bei Strategie, Mittelabfluss und Wirkungsorientierung jedoch weiterhin deutliche Defizite erkennen lässt. Auch thematisieren wir die grundlegende Herausforderung, Investitionen schneller und zielgerichteter in die Fläche zu bringen. Zugleich rücken Fragen der staatlichen Handlungsfähigkeit und der Verwaltungsmodernisierung stärker in den Fokus. Am Beispiel der Gründungsbeschleunigung wird deutlich, dass tiefgreifende strukturelle Reformen erforderlich sind, um Verfahren zu vereinfachen, zu digitalisieren und insgesamt effizienter zu gestalten. Die unterschiedlichen Ansätze von Bund und Ländern zeigen dabei, dass es nicht nur um punktuelle Verbesserungen geht, sondern um eine grundlegende Neuorganisation zentraler Prozesse.

Im Bereich der Steuerpolitik berichten wir über neue Verwaltungsgrundsätze, aktuelle Rechtsprechung und laufende Reformvorhaben (noch ohne die Ergebnisse des Koalitionsausschusses vom 1. Juli 2026).

Das Bundeskabinett hat mehrere Gesetze im Bereich Sicherheit und Verteidigung beschlossen: zur Stärkung der Reserve sowie zur Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben der Bundeswehr. Zudem wurde die lange erwartete Verordnung zum Schutz kritischer Infrastrukturen beschlossen. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Sicherheitspolitik werden zunehmend enger miteinander verknüpft. Unternehmen erhalten zwar mehr Rechtsklarheit, gleichzeitig entstehen jedoch zusätzliche Belastungen, etwa in Form von bürokratischem Aufwand oder durch Engpässe bei Fachkräften.

Schließlich beleuchten wir Entwicklungen im Bereich der Unternehmensfinanzierung und der Digitalisierung des Zahlungsverkehrs. Die Diskussion um die Einführung des digitalen Euro und Initiativen zur Stärkung digitaler Bezahlverfahren zeigen, welche große Bedeutung diese Themen für die Wettbewerbsfähigkeit und Souveränität des Wirtschaftsstandorts Europa haben.

Wir wünschen eine interessante Lektüre.

Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

Buchführungsdatenschnittstelle der Finanzverwaltung – DIHK fordert praxistaugliche Umsetzung

Die Finanzverwaltung möchte im Rahmen von Betriebsprüfungen besser auf Unternehmensdaten zugreifen und diese schneller auswerten. Der hierzu vom Bundesfinanzministerium vorgelegte Verordnungsvorschlag weist jedoch noch erheblichen Verbesserungsbedarf auf, insbesondere hinsichtlich einer praxisnahen Umsetzbarkeit in den Unternehmen. Die DIHK hat daher umfangreiche Vorschläge unterbreitet, die eine bessere Verzahnung der avisierten Schnittstelle mit den in den Unternehmen verwendeten IT-Systemen ermöglichen.

Im Rahmen von Außenprüfungen greifen die Finanzverwaltungen auf die Daten der Unternehmen zu, wobei diese regelmäßig in ein für die Finanzverwaltung les- und auswertbares Format konvertiert werden müssen. Durch eine Vereinheitlichung standardisierter Schnittstellen und Datensatzbeschreibungen könnten diese aufwändigen und zeitintensiven Konvertierungen entfallen, da diese Daten dann in einem auswertbaren Datenstandard unmittelbar zur Verfügung stünden.

Verordnung zur digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Buchführungsdaten (Buchführungsdatenschnittstellenverordnung - DSFinVBV)

Mit § 147b AO wurde bereits durch das DAC 7-Umsetzungsgesetz vom 20. Dezember 2022 eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für eine Vereinheitlichung im Verordnungsweg geschaffen. Die Finanzverwaltungen von Bund und den Ländern hatten daraufhin im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Digitale Schnittstelle nach § 147b AO“ das Thema erörtert und am 6. Dezember 2023 einen ersten Diskussionsentwurf einer Buchführungsdatenschnittstellenverordnung (DSFinVBV) veröffentlicht. Zu diesem hatte die DIHK bereits am 26. Januar 2024 eine Stellungnahme abgegeben.

Neuer Diskussionsentwurf mit Softwareherstellern erarbeitet

Das BMF hatte in der Folgezeit gemeinsam mit den Landesfinanzverwaltungen die internen Arbeiten fortgesetzt, wobei auch Softwarehersteller, nicht jedoch die Unternehmen, einbezogen wurden. Am 23. April 2026 wurde ein überarbeiteter Diskussionsentwurf veröffentlicht. Dieser fokussiert sich eher auf die spezifischen Anforderungen der Finanzverwaltung sowie die technischen Umsetzungsmöglichkeiten durch Softwareanbieter, nimmt jedoch weniger Bezug auf die unternehmensspezifischen Bedürfnisse.

DIHK-Stellungnahme vom 12. Juni 2026

Gemeinsam mit den Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft hat die DIHK darauf hingewiesen, dass die von der Finanzverwaltung verfolgte Zielsetzung, einen einheitlichen, maschinell auswertbaren Datenstandard für die Bereitstellung von Buchführungsdaten an die Finanzverwaltung zu schaffen, von den Unternehmen grundsätzlich begrüßt wird. Dies kann – sofern die finale Verordnung praxisgerecht ausgestaltet wird – einen messbaren Beitrag zur Entlastung sowohl der Unternehmen als auch der Finanzverwaltung und zur Verkürzung der Prüfungsdauern leisten, insbesondere wenn dadurch zeit- und rechenaufwändiger Konvertierungsschritte zu Beginn von Außenprüfungen entfallen. Voraussetzung ist jedoch, dass hierdurch Unternehmen auch tatsächlich ein größeres Maß an der dringend benötigten Rechtssicherheit erhalten.

Durch die zunehmende Digitalisierung steigen die administrativen Anforderungen an die Unternehmen immer weiter (zum Beispiel durch die Übermittlung der E-Bilanz, Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, GoBD, DSFinV-K und DSFinV-TW, E-Rechnung, Digitale Lohnschnittstelle), wobei immer mehr Daten an die Finanzverwaltung übermittelt werden müssen. Bisher sind die Unternehmen mit Blick auf die zur Verfügung zu stellenden Daten in stetig anwachsende Vorleistungen gegangen, ohne dass es im Gegenzug zu relevanten Erleichterungen und bürokratischen Entlastungen durch die Finanzverwaltung gekommen ist. Die im Diskussionsentwurf in Aussicht gestellten Maßnahmen sind jedoch nicht hinreichend konkret, um einen praxisrelevanten Vorteil für die Unternehmen (Rechtssicherheit hinsichtlich des Mindestumfangs, Beschleunigung der Außenprüfung) erkennen zu

lassen. Zudem sind mit den gesetzlichen Vorgaben zu digitalen Formaten und digitalen Schnittstellen vielfach erhebliche Rechtsunsicherheiten für die Unternehmen verbunden. Dies gilt beispielsweise bei der Bestimmung des „Mindeststandards“. Hier wäre es hilfreich, wenn die Finanzverwaltung – wie zum Beispiel bei der E-Bilanz – eine Liste mit DSFinVBV-zertifizierten Softwareanbietern herausgeben würde.

Besonders kritisch sieht die DIHK die avisierte Durchbrechung der Beweiskraft der Buchführung und die Eröffnung der Schätzungsbefugnis in den §§ 158 Abs. 2 Nr. 2 und 162 Abs. 2 Satz 2 AO. Aus Sicht der Unternehmen sollte die Beweiskraft einer ordnungsgemäßen Buchführung (zum Beispiel bei durchgängig testierten Jahresabschlüssen) nicht schon deshalb entfallen (und der Finanzverwaltung eine Schätzung erlauben), wenn die elektronische Schnittstelle den Vorgaben nicht in vollem Umfang (gegebenenfalls auch nur nebensächlich nicht) entspricht. Die anderslautende Formulierung im Gesetz ist nach DIHK-Einschätzung nicht verhältnismäßig. In diesem Falle reichen mildere Sanktionen aus.

Bei der Konzeption der Datensatzbeschreibungen und der -struktur sollten auch die unterschiedlichen Charakteristika von Rechnungslegungssystemen beachtet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Systeme nach völlig unterschiedlichen Grundprinzipien aufgebaut sein können, zum Beispiel journal- oder belegbasiert. Sollte dieses jedoch nicht hinreichend berücksichtigt werden, sind umfassende Anpassungen an mindestens einem System erforderlich, und zwar nur für die Datenübertragung gemäß DSFinVBV, nicht für die Buchführung im Unternehmen, die voraussichtlich unverändert bleiben würde. Solche Umstellungen beziehungsweise Ergänzungen wären kostenaufwändig und durch die Softwarehersteller keinesfalls in einem Zeitraum von 3 Jahren umsetzbar; erst danach könnte der Implementierungszeitraum beginnen.

Unternehmen können erst dann die erforderlichen Umsetzungs- und Implementierungsmaßnahmen in Angriff nehmen, wenn die genauen Details der Verordnung bekannt sind und die notwendigen Produkte softwareseitig zur Verfügung stehen. Deren Implementierung wird erhebliche zeitliche, personelle und finanzielle Kapazitäten in Anspruch nehmen, die neben dem steuerlichen Tagesgeschäft und neben den eigentlichen Geschäftsaktivitäten umgesetzt werden müssen. Der hierzu erforderliche Vorlauf wird von unseren Unternehmen auf mindestens 3 Jahre beziffert, wobei eine passgenaue Entwicklung und Implementierung mitunter einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren in Anspruch nehmen kann. Dieses gilt insbesondere bei Unternehmen mit komplexen Strukturen, branchenspezifischen Besonderheiten (zum Beispiel im Baugewerbe) und Unternehmen mit speziellen Rechnungslegungsstandards, wie zum Beispiel Versicherungsunternehmen und Banken. Betroffen sind dabei insbesondere Archivierungs- und Altsysteme. Die DSFinVBV sollte daher auf Finanzbuchhaltungssysteme beschränkt bleiben. Nur wenn nach einer Erprobungsphase die Einbeziehung anderer Systeme als unerlässlich angesehen wird, könnte eine schrittweise Einführung erfolgen. Auch sollte in Betracht gezogen werden, nicht alle der bislang vorgesehenen 150 Datenfelder sofort in die Bereitstellungspflicht einzubeziehen.

BMF veröffentlicht Verwaltungsgrundsätze zu Betriebsstätten

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 18. Juni 2026 das finale Verwaltungsschreiben zu Betriebsstätten veröffentlicht. Mit diesem sollen die bisherigen Verwaltungsgrundsätze aus dem Jahr 1999 überarbeitet und die aktuellen Entwicklungen auf nationaler (BFH-Rechtsprechung) und internationaler (OECD) Ebene aufgegriffen werden.

Erster Entwurf des BMF – Stellungnahme der DIHK

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte am 13. Februar 2026 den Entwurf eines BMF-Schreibens zu den Grundsätzen der Verwaltung für den Betriebsstättenbegriff und die -begründung im innerstaatlichen und internationalen Steuerrecht veröffentlicht. Hierzu hatte die DIHK am 13. März 2026 gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft Stellung genommen und weitergehende Klarstellungen und Anpassungen angeregt (siehe unser Rundschreiben von 16. März 2026). Darin begrüßt die DIHK die Bestrebungen des BMF, die aktuellen Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene aufzugreifen und offene Fragen beziehungsweise spezifische Einzelfälle für Verwaltung und Unternehmen praxisnah zu lösen. Jedoch sollten bei internationalen Qualifikationskonflikten und bei den neuen Arbeits- und Organisationsformen (Global Mobility) weitergehende Präzisierungen aufgenommen werden.

Finale Verwaltungsgrundsätze vom 16. Juni 2026

Das BMF hat nunmehr nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Bundesländer am 18. Juni 2026 das finale [BMF-Schreiben](#) auf seiner Homepage veröffentlicht:

- Das BMF verwendet weiterhin den Betriebsstättenbegriff als Typusbegriff, sodass die einzelnen Tatbestandsmerkmale (1. Geschäftseinrichtung/Anlage; örtliche und zeitliche Verfestigung; 3. dem Unternehmen dienen; 4. Verfügungsmacht des Unternehmens) in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind und dabei die einzelnen Merkmale in Wechselwirkung zueinander treten. Das BMF macht deutlich, dass auch weiterhin jedes einzelne Merkmal für sich – wenngleich auch in unterschiedlicher Intensität – erfüllt sein muss und nicht vollständig durch ein anderes ersetzt werden kann. Dieses gilt insbesondere für die Mindestdauer von 6 Monaten, die nicht unterschritten werden kann.
- Mit Blick auf Bau- und Montagebetriebsstätten führt das BMF aus, dass die reine Bau- und Montageüberwachung per se nicht eine Betriebsstättenbegründung erlaubt, sondern hierzu erst weitere Ausführungsarbeiten hinzutreten müssen.
- Das BMF weist explizit darauf hin, dass ein bloß wiederholtes Tätigwerden in fremden Räumen beziehungsweise Räumen eines Dritten noch keine Verfügungsmacht des Steuerpflichtigen über diese Räume begründet.
- Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt für Arbeitnehmer, die Leitungsfunktionen ausüben und im Homeoffice tätig sind, die im OECD-Musterkommentar 2025 festgelegte 50 Prozent-Schwelle. Eine abkommensrechtliche Betriebsstätte scheidet demzufolge aus, wenn die Tätigkeit im Homeoffice im anderen Staat weniger als 50 Prozent der gesamten Arbeitszeit innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums ausmacht. Nach wie vor unklar ist jedoch, welche Tätigkeiten als Leitungsfunktionen subsumiert werden können, was in der Praxis erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich bringen kann.

Dienstfahrten mit Privat-Pkw trotz Dienstwagen: Kein Werbungskostenabzug

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat klargestellt: Nutzen Arbeitnehmer für Dienstreisen ihren privaten Pkw, obwohl ihnen ein kostenfrei nutzbarer Dienstwagen zur Verfügung steht, können die entstandenen Aufwendungen steuerlich nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden – jedenfalls dann nicht, wenn hierfür kein beruflicher Grund vorliegt.

Ein Arbeitnehmer war berechtigt, einen Dienstwagen auch privat zu nutzen; die entstehenden Kosten trug im Dienstbetrieb der Arbeitgeber. Alternativ durfte der Arbeitnehmer seinen Privat-Pkw nur ausnahmsweise einsetzen und erhielt hierfür eine Kilometerpauschale von 0,30 Euro. Im Streitjahr entschied sich der Arbeitnehmer in drei Fällen für Fahrten mit seinem privaten Fahrzeug, während seine Ehefrau parallel den Dienstwagen nutzte. Für die Dienstreisen machte er auf Basis tatsächlicher Fahrzeugkosten Werbungskosten von 2,28 Euro je Kilometer geltend. Das Finanzamt lehnte den Abzug ab – zu Recht, wie nun der BFH bestätigte.

Die Entscheidung des BFH

Grundsätzlich können Arbeitnehmer die tatsächlichen Kosten eines privat genutzten Fahrzeugs bei beruflich veranlassten Fahrten als Werbungskosten abziehen. Auch eine einmal ermittelte Kilometerkostenpauschale kann über mehrere Jahre hinweg angewendet werden.

Im konkreten Fall scheiterte der Abzug jedoch an der sogenannten Unangemessenheit der Aufwendungen (§ 9 EStG i.V.m. allgemeinen steuerlichen Grundsätzen):

- Die Nutzung des Privat-Pkw war nicht beruflich veranlasst, sondern durch private Interessen geprägt.
- Der Arbeitnehmer hätte den Dienstwagen kostenfrei einsetzen können; stattdessen überließ er diesen seiner Ehefrau.
- Dadurch entstanden vermeidbare Kosten, die in engem Zusammenhang mit der privaten Lebensführung standen.

Der BFH spricht in solchen Konstellationen von einer „Über-Kreuz-Nutzung“: Der dienstliche Bedarf wird mit dem Privatfahrzeug gedeckt, während der Dienstwagen privaten Zwecken dient. Diese Gestaltung führt dazu, dass die dem Arbeitnehmer entstandenen Kosten steuerlich nicht anerkannt werden.

Maßstab: ordentlicher und gewissenhafter Steuerpflichtiger

Ob Aufwendungen unangemessen sind, beurteilt sich danach, ob ein verständiger Steuerpflichtiger die Kosten angesichts des wirtschaftlichen Nutzens auf sich genommen hätte. Maßgeblich ist auch, in welchem Umfang private Interessen die Entscheidung beeinflussen. Je stärker der private Bezug, desto eher ist die steuerliche Berücksichtigung ausgeschlossen.

Einordnung und Praxisfolgen

- Arbeitnehmer haben grundsätzlich freie Wahl des Verkehrsmittels für berufliche Fahrten.
- Diese Freiheit endet jedoch dort, wo Entscheidungen überwiegend privat motiviert sind und zu vermeidbaren Mehrkosten führen.

- Unternehmen sollten klare Regelungen zur Nutzung von Dienstwagen treffen und diese auch dokumentieren (zum Beispiel Vorrang der dienstlichen Nutzung).
- Arbeitnehmer sollten prüfen, ob die Nutzung eines privaten Fahrzeugs tatsächlich beruflich erforderlich oder wirtschaftlich sinnvoll ist.

Fazit

Wer trotz verfügbarem Dienstwagen für Dienstreisen auf das eigene Fahrzeug ausweicht, kann die dadurch entstehenden Kosten steuerlich nicht geltend machen, wenn diese Entscheidung privat veranlasst ist. Die BFH-Entscheidung stärkt den Grundsatz, dass Aufwendungen mit Bezug zur Lebensführung – insbesondere bei vermeidbaren Kosten – nicht abzugsfähig sind.

Steuerlicher Bürokratieabbau: EU-Kommission stellt Vereinfachungspaket vor

Am 24. Juni hat die EU-Kommission ein Steuervereinfachungspaket vorgestellt. Dieses besteht aus einem sogenannten Steuer-Omnibus und aus einer kodifizierten Version der EU-Amtshilfe-Richtlinie (DAC). Bei Umsetzung taxiert die EU-Kommission die Einsparungen für Unternehmen auf 8 Milliarden Euro, davon allein 3,3 Milliarden Euro durch geringere Bürokratiekosten.

Ziel der Neufassung der DAC-Richtlinie ist es, den EU-Rechtsrahmen für die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der direkten Steuern zu präzisieren und zu vereinfachen. Dazu werden die ursprüngliche DAC-Richtlinie und ihre insgesamt acht Änderungsrichtlinien in einem einzigen Rechtstext konsolidiert.

Die [EU-Kommission](#) schlägt unter anderem folgende Inhalte vor:

1. Aufhebung der Meldepflichten für bestimmte grenzüberschreitende Steuerkonstruktionen: Multinationale Unternehmensgruppen (MNE), die gemäß BEPS, Säule 2 einem Mindeststeuersatz von 15 Prozent unterliegen, sollen keinen Meldepflichten nach der DAC mehr unterliegen.
2. In Bezug auf bestimmte grenzüberschreitende Steuerkonstruktionen (ehemals DAC 6) werden die Meldepflichten für alle anderen EU-Unternehmen abgeschafft. Dadurch würde das Meldevolumen um 35 Prozent reduziert.
3. Die DAC-Neufassung erhöht den Meldeschwellenwert für den Online-Verkauf von Waren (ehemals DAC 7). Dies würde die Meldepflichten für über 10 Millionen private Verkäufer aufheben. Dadurch würden digitale Plattformen bei den Befolgungskosten um 678 Millionen Euro entlastet.
4. Die Kommission schlägt ein neues Überprüfungsinstrument für Steueridentifikationsnummern vor. Damit sollen Unternehmen und Steuerverwaltungen ordnungsgemäß gemeldete Geschäftspartner bzw. Steuerzahler rechtssicher identifizieren können.

Die Vorschläge werden nun den EU-Ländern und dem Europaparlament vorgelegt.

Erster Monitoring-Bericht des BMF zum Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität veröffentlicht

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im Auftrag des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages seinen ersten Monitoringbericht zum Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) vorgelegt.

Erstmalig für ein Sondervermögen wurde mit dem Monitoring eine umfassende und systematische laufende Überprüfung zur Umsetzung der Ziele des SVIK etabliert. Die Instrumente sollen sowohl rückwärtsgerichtet Transparenz über die Verwendung der öffentlichen Investitionsmittel schaffen als auch nach vorne gerichtet eine Grundlage für eine ziel- und wirkungsorientierte Steuerung zukünftiger Maßnahmen bereitstellen.

Methodik

Der Bericht basiert auf einem neu entwickelten Monitoringsystem, das sich nach Angaben des BMF noch im Aufbau befindet und daher teilweise methodische Einschränkungen sowie Datenlücken aufweist. Methodisch basiert das Monitoring auf einem Wirkungsmodell mit vier Ebenen: Input (eingesetzte Mittel), Output (erbrachte Leistungen), Outcome (Wirkungen bei Zielgruppen) und Impact (gesamtwirtschaftliche Effekte). Ergänzt wird dieses Modell durch eine Phasenlogik, die berücksichtigt, dass Wirkungen zeitlich verzögert eintreten. Dadurch wird eine differenzierte Bewertung ermöglicht, die sowohl kurzfristige Fortschritte als auch langfristige Wirkungen abbildet.

Ergebnisse zum Stand 31. Dezember 2025

Auf fast 390 Seiten zeigt der Bericht sowohl zusammenfassend wie auch im Bundesteil für jeden Titel des Wirtschaftsplans des SVIK die Fortschrittsentwicklung. Die durchschnittliche Fortschritts- und Wirkungskennzahl liegt bei 54 Prozent und signalisiert damit eine teilweise Zielerreichung. Das BMF hebt hervor, dass sich ein Großteil der Maßnahmen noch in frühen Phasen befindet – etwa zwei Drittel der Projekte befinden sich in der Planungsphase, während sich nur rund ein Drittel in Umsetzung oder Nutzung befindet. Entsprechend dominieren bislang Fortschritte bei der Mittelbindung und Projektinitiierung, während messbare Wirkungen auf Outcome- und Impact-Ebene erst zeitverzögert eintreten werden.

Sektorale Unterschiede

Die sektorale Betrachtung zeigt: Besonders weit fortgeschritten ist der Bereich Wohnungsbau mit einer Zielerreichung von rund 66 Prozent, während Verkehrsinfrastruktur und Digitalisierung im mittleren Bereich liegen. Der Energiesektor weist erste wichtige Fortschritte auf, insbesondere im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, erreicht jedoch insgesamt nur etwa 45 Prozent. Forschung und Entwicklung sowie Bildungsinvestitionen zeigen bislang geringere Fortschritte, was laut BMF vor allem auf den späten Programmstart und noch laufende Planungsprozesse zurückzuführen ist. Ergänzend wurden für das Jahr 2026 insgesamt 107 Meilensteine definiert, von denen bereits 28 bis Mai erreicht werden konnten.

Ein zentraler Aspekt des Berichts ist die Analyse des Mittelabflusses. Der Bericht bestätigt die Zahlen der ersten Abrechnung des SVIK zum 31. Dezember 2025, über die wir bereits berichtet haben. Im Jahr 2025 wurden von den geplanten 37,2 Milliarden Euro lediglich 24 Milliarden Euro tatsächlich ausgegeben.

Zum Stichtag 1. Januar 2026 waren in den Ländern rund 9,6 Milliarden Euro gebunden, verteilt auf nahezu 1.000 Maßnahmen. Die Mittel werden insbesondere in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Digitalisierung und Gesundheitswesen eingesetzt, größtenteils in den Kommunen.

Preisentwicklungen im Blick

Ein wesentlicher Bestandteil des Monitorings ist auch die Beobachtung der relevanten Preisentwicklungen, denn der gesamtwirtschaftliche Nutzen fällt geringer aus, wenn ein hohes Mittelangebot auf zu geringe Umsetzungskapazitäten am Markt trifft. Nach den starken Anstiegen in den Jahren 2022 und 2023 haben sich die Baupreise seit 2024 stabilisiert und bewegen sich aktuell bei etwa 3 Prozent jährlichem Zuwachs. Dennoch bestehen sektorale Unterschiede, insbesondere bei Materialien wie Holz und Metallen, die stärkere Preissteigerungen verzeichnen.

Der detaillierte Bericht steht auf der Website des BMF zum [Download](#) bereit.

Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität: Beirat macht erhebliche Handlungsbedarfe aus

Der erste Bericht des Investitions- und Innovationsbeirats beim Bundesministerium der Finanzen zeigt deutliche Defizite bei Strategie, Umsetzung und Wirkung des Sondervermögens und formuliert klaren Handlungsbedarf.

Die aktuelle Bewertung des Investitions- und Innovationsbeirats zur Umsetzung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) macht deutlich: Zentrale Zielsetzungen werden bislang nicht erreicht. Insbesondere die angestrebte Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Investitionen in Infrastruktur und Zukunftsfelder bleibt hinter den Erwartungen zurück. Aus Sicht der DIHK ist dies ein dringender Weckruf für Anpassungen des SVIK, damit sich die Standortbedingungen für Unternehmen nachhaltig bessern.

Fehlende Strategie

Ein zentrales Problem nach Ansicht des Beirats liegt in der bislang unzureichenden strategischen Steuerung. Es fehle ein ressortübergreifendes Zielbild für öffentliche Investitionen, an dem sich Prioritäten und Maßnahmen konsistent ausrichten lassen. Die bisherigen Ziele seien nicht ausreichend wirkungsorientiert hergeleitet, zugleich konzentriere sich das Monitoring stark auf den Mittelabfluss statt auf tatsächliche Effekte.

Zu wenig Innovation

Aus Perspektive der DIHK sollten die im SVIK finanzierten Maßnahmen auf das Wachstumspotenzial der deutschen Wirtschaft einzahlen. Die Gewichtung von Forschung und Innovation bleibt jedoch deutlich hinter den Erfordernissen zurück. Nach den Berechnungen des Beirats liegt der Anteil für Forschung und Entwicklung im SVIK 2026 bei lediglich rund 2,7 Prozent. Zukunftstechnologien erhielten insgesamt

zu wenig Aufmerksamkeit, während die Forschungsbudgets im Kernhaushalt stagnieren.

Schleppende Umsetzung

Bereits aus vorherigen Sondervermögen ist bekannt: selten mangelt es an der Mittelbereitstellung, sondern vor allem an der Umsetzung in der Fläche. Der Beirat mahnt an, dass komplexe Förderstrukturen und langwierige Verfahren, Vorfinanzierungspflichten, umfangreiche Nachweispflichten sowie ein restriktives Vergaberecht die Umsetzung erheblich erschweren. Ohne einen spürbaren Bürokratieabbau und schnellere Prozesse drohen erhebliche Zeitverluste und ineffiziente Mittelverwendung.

Geringer Mittelabfluss

Diese strukturellen Defizite spiegeln sich auch im Mittelabfluss wider. Das Jahr 2025 stellt aufgrund des verspäteten Haushalts eine Sondersituation dar. In diesem Jahr flossen 64 Prozent der geplanten Mittel ab. Für die ersten vier Monate des laufenden Jahres 2026 sind auf Bundesebene rund 28 Prozent des geplanten Solls abgeflossen, auf Länderebene dagegen kaum messbare Beträge. Teilweise handele es sich zudem lediglich um buchhalterische Zuweisungen, ohne dass realer Projektfortschritt sichtbar ist.

Transparenzlücken

Der Beirat kritisiert erhebliche Defizite bei Transparenz und Datenbasis. Es fehle eine klare Übersicht darüber, welche Mittel tatsächlich in konkrete Projekte fließen und welche Wirkungen erzielt werden. Haushaltstitel allein böten hierfür keine ausreichende Grundlage. Auch die Berichterstattung der Länder erfolge uneinheitlich und oft verzögert, was eine Gesamtbewertung zusätzlich erschwert.

Klare Reformagenda

Der Beirat schlägt daher eine umfassende Neuausrichtung vor, die von der DIHK ausdrücklich unterstützt wird. Im Zentrum steht die Entwicklung eines ressortübergreifenden Investitionsleitbilds, aus dem klare Ziele abgeleitet werden. Gleichzeitig braucht es eine stärkere Wirkungsorientierung, eine deutliche Aufstockung der Mittel für Forschung und Innovation sowie eine stärkere Fokussierung auf Schlüsseltechnologien und Leuchtturmprojekte.

Mehr Tempo und Transparenz

Flankierend sollten Monitoring und Transparenz deutlich verbessert werden, etwa durch den Aufbau einer öffentlichen Projektdatenbank und regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche. Ebenso erforderlich ist eine grundlegende Vereinfachung von Förderverfahren, eine Lockerung vergaberechtlicher Vorgaben und eine Beschleunigung von Genehmigungsprozessen.

Einordnung

Der Bericht zeigt deutlich, dass das SVIK in seiner aktuellen Ausgestaltung seine potenzielle Wirkung nicht entfaltet. Ohne strategische Klarheit, weniger Bürokratie und eine konsequente Umsetzung droht ein erheblicher Wirkungsverlust. Entscheidend ist nun, die identifizierten Defizite zügig zu adressieren, um Investitionen wirksam zu machen und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts nachhaltig zu stärken.

Der Beirat

Als unabhängiges Expertengremium berät der Investitions- und Innovationsbeirat hinsichtlich des Monitorings und der Umsetzung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK). Er entscheidet nicht über die Allokation von Mitteln aus dem SVIK, sondern ist beratend und sachverständig tätig. Das ehrenamtliche Gremium identifiziert Investitionshemmnisse, erarbeitet Vorschläge für eine schnellere und effizientere Mittelverwendung und regt wachstums- und innovationsfördernde Maßnahmen an. Darüber hinaus bewertet der Beirat regelmäßig den Fortschritt des SVIK. Dies ist der erste Bericht des Gremiums.

Mitglieder sind:

- Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner, Direktorin des Centers for Entrepreneurial and Financial Studies an der Technischen Universität München, Aufsichtsratsmitglied
- Sabine Bendiek, bis 2023 Vorstand Personal und Arbeitsdirektorin SAP, vormals CEO Microsoft Deutschland
- Prof. Harald Christ (Vorsitz), Unternehmer und Aufsichtsratsmitglied
- Dr. Peter Kurz, Jurist und Oberbürgermeister der Stadt Mannheim a.D.
- Hiltrud Dorothea Werner, bis 2022 Vorstand der Volkswagen AG, Geschäftsbereich Integrität und Recht
- Roman Zitzelsberger, Aufsichtsratsmitglied und Unternehmer, ehemaliger Bezirksleiter IG Metall Baden-Württemberg

Jens Südekum als persönlicher Beauftragter für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung des Bundesfinanzministers ist assoziiertes Mitglied des Beirats.

EU-Staats- und Regierungschefs beraten MFR-Vorschlag

Beim Europäischen Rat stand der Mehrjährige Finanzrahmen, das EU-Budget für die Jahre ab 2028, auf der Tagesordnung. Die 27 Staats- und Regierungschefs haben ihre jeweiligen Positionen zu den von der EU-Kommission vorgeschlagenen Ein- und Ausgaben für sieben Jahre, bis 2034, dargelegt.

[Entscheidungen](#) wurden noch keine getroffen. Das EU-Budget wird wieder im Herbst auf der Agenda der Regierungschefs stehen, da eine Einigung bis Jahresende angestrebt wird.

Die zyprische Ratspräsidentschaft hatte kürzlich noch versucht, den Kommissionsvorschlag, der auf 1,76 Billionen Euro (ohne Inflation) lautete, um 2 Prozent beziehungsweise knapp 33 Milliarden Euro zu kürzen. Dies wird von Deutschland und anderen als zu hoch kritisiert. Der nächste MFR ist der erste mit einer stärkeren strategischen Ausrichtung. Die EU möchte von einem programm- zu einem politikzentrierten Budget übergehen. Wesentliche Neuerung: In den nun noch drei "politischen" Haushaltsrubriken, die jeweils eine einheitliche Governance-Struktur bekommen, werden Kosten nicht mehr nach Nachweis erstattet. Stattdessen sollen die Mitgliedstaaten – gerade in Säule zwei, welche Investitionen in die Bereiche Landwirtschaft, Fischerei und Kohäsion finanzieren – Auszahlungen in Abhängigkeit vom Politikfortschritt beziehungsweise dem Erreichen bestimmter (Zwischen-) Ergebnisse erhalten.

DIHK-Stellungnahme zum Reservestärkungsgesetz – Neue Rahmenbedingungen für Reserve und Unternehmen

Das Bundesministerium der Verteidigung hat am 26. Mai den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Reserve vorgelegt. Das geplante Gesetz soll die Einsatz- und Durchhaltefähigkeit der Reserve stärken. Die DIHK hat sich am 8. Juni mit einer Stellungnahme in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Ziel und Anwendungsbereich des Gesetzes

Mit dem „Reservestärkungsgesetz“ reagiert die Bundesregierung auf die veränderte sicherheitspolitische Lage in Europa. Der Gesetzentwurf ergänzt das im Dezember beschlossene, sogenannte „Wehrdienst-Modernisierungsgesetz“, das einen verbindlichen Aufwuchspfad für die Truppenstärke Bundeswehr und ihrer Reserve bis 2035 vorsieht. Kernanliegen des Reservestärkungsgesetzes ist es, die rechtlichen Grundlagen für den verpflichtenden Einsatz von Reservistinnen und Reservisten auszuweiten. Die Reserve soll, laut dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), künftig planbarer und in größerem Umfang verfügbar sein.

Maßgebliche Regelungsinhalte des Reservestärkungsgesetzes

Der Gesetzentwurf legt sowohl jährliche Höchstdauern als auch eine maximale Gesamtdauer von Reservedienstleistungen fest. Je nach Dauer einer vorherigen Dienstzeit als Wehrdienstleistende oder Soldatinnen und Soldaten auf Zeit können Reservistinnen und Reservisten jährlich zwischen drei und zwölf Wochen herangezogen werden. Die gesetzliche Gesamtdauer der kumulierten Reservedienstleistungen von Reservistinnen und Reservisten bis zum Erreichen der jeweiligen Altershöchstgrenze bewegt sich zwischen sechs und 12 Monaten.

Zudem soll die Bundeswehr Reservistinnen und Reservisten verpflichtend zu Reservedienstleistungen heranziehen können. Diese Maßnahme würde eine Abkehr vom bisher angewendeten Prinzip der sogenannten „doppelten Freiwilligkeit“ bedeuten, bei der sowohl Arbeitgeber als auch Reservistinnen und Reservisten der Reservedienstleistung zustimmen mussten. Allerdings soll die Bundeswehr Arbeitgeber vor einer Heranziehung ihrer Mitarbeitenden anhören. Der Heranziehungsbescheid ist grundsätzlich acht Wochen vor Beginn der Reservedienstleistung zuzustellen. Weiterhin passt das Gesetz die Kompensationsregelungen für Ersatzkräfte an und schafft unter anderem einen pauschalen Förderbetrag von 500 Euro für KMU bei Reservedienstleistungen, die länger als 30 Tage dauern.

DIHK betont Herausforderungen für die Wirtschaft

Für die Bundesregierung macht die veränderte sicherheitspolitische Lage den Aufwuchs der Bundeswehr und die verlässliche Verfügbarkeit der Reserve notwendig. In ihrer Stellungnahme unterstützt die DIHK grundsätzlich die Ziele des Gesetzes, denn äußere Sicherheit ist eine Grundvoraussetzung für einen Wirtschaftsstandort. Zentraler Punkt aus Sicht vieler Unternehmen ist die Planbarkeit von Reservedienstleistungen. Vor diesem Hintergrund kritisiert die DIHK die Abkehr vom kooperativen Prinzip der „doppelten Freiwilligkeit“, weil das die Beteiligungsmöglichkeiten der Unternehmen deutlich einschränken würde.

Unternehmen sind bereits heute stark auf qualifizierte Beschäftigte angewiesen. Fallen diese wiederholt oder für längere Zeiträume aus, kann das die betriebliche Leistungsfähigkeit spürbar beeinträchtigen. Zwar stellt die verlängerte Ankündigungsfrist der Reservedienstleistungen von acht Wochen eine Verbesserung dar, gleichzeitig bewerten viele Unternehmen diesen Zeitraum in der betrieblichen Praxis als zu kurz. Zudem sollte der Gesetzgeber betriebliche Besonderheiten – etwa saisonale Spitzen oder projektkritische Phasen – ausdrücklich berücksichtigen. Weiterhin hat die DIHK eine Modernisierung der Ausnahmeverfahren (sogenannten Zurück- und Unabkömmlichstellung) sowohl bei Wehr- als auch Reservedienstleistungen angeregt. Die IHKs selbst sind in die Unabkömmlichstellung durch gutachterliche Stellungnahmen eingebunden.

Außerdem weist die DIHK auf die mit dem Gesetz einhergehenden Nachweis-, Anhörungs- und Antragsverfahren hin. Diese Verfahren erhöhen den bürokratischen Aufwand für Unternehmen. Die DIHK hat sich daher dafür ausgesprochen, alle Verfahren rund um die Reserve konsequent digital, schlank und bundesweit einheitlich auszugestalten.

Positiv bewertet die DIHK die geplanten Verbesserungen bei der Kostenerstattung für Ersatzkräfte. Gleichzeitig betont sie, dass die vorgesehenen Pauschalen in vielen Fällen nicht ausreichen, um die tatsächlichen Kosten – insbesondere bei qualifizierten Tätigkeiten – zu decken. Die DIHK fordert, die Erstattungsregelungen so auszugestalten, dass Unternehmen durch die Freistellung von Reservistinnen und Reservisten nicht zusätzlich belastet werden. Auch sollte der Gesetzgeber indirekte Kosten durch die Suche von Ersatzkräften, Einarbeitung und Meldepflichten stärker beachten.

Das Reservestärkungsgesetz steht für den 1. Juli 2026 auf der Tagesordnung des Bundeskabinetts. Im Nachgang an den Kabinettsbeschluss wird der Gesetzentwurf im Bundestag verhandelt.

Die DIHK-Stellungnahme zum Thema finden Sie [hier](#).

Bundesministerium des Innern legt Verordnung zur Identifikation von KRITIS-Betreibern vor

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat am 26. Mai 2026 den Entwurf einer Rechtsverordnung „zur Bestimmung kritischer Anlagen“ (Kritisverordnung / KritisV) vorgelegt. Die Verordnung ergänzt das im März in Kraft getretene „KRITIS-Dachgesetz“ und legt fest, welche Anlagen unter die Anforderungen des Gesetzes fallen. Die DIHK hat sich am 16. Juni mit einer Stellungnahme eingebracht.

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen“ (KRITIS-Dachgesetz) will die Bundesregierung die Resilienz kritischer Anlagen in Deutschland stärken. Das Gesetz setzt die Richtlinie der Europäischen Union zur Stärkung kritischer Einrichtungen um (sog. „CER-Richtlinie“). Der Bundestag hat das KRITIS-Dachgesetz am 29. Januar 2026 verabschiedet, nach der Zustimmung des Bundesrats ist das Gesetz dann am 17. März 2026 in Kraft getreten.

Mit dem Gesetz hat die Bundesregierung einen ersten Schritt unternommen, um wirtschaftlich „kritische“, das heißt hochrelevante, Anlagen künftig besser zu schützen. Wesentliche Regelungsinhalte des Gesetzes, wie die Identifikation von kritischen Anlagen, die Systematik erforderlicher Resilienzanalysen oder der sektorübergreifenden Mindeststandards, wurden jedoch in noch ausstehende Rechtsverordnungen ausgelagert. Das Bundesministerium des Innern hat nun den Entwurf der ersten dieser Verordnungen vorgelegt, welche die Identifikation von kritischen Anlagen regelt.

Definition und Systematik kritischer Anlagen

Die Verordnung bestimmt kritische Anlagen anhand von Sektoren, Anlagenkategorien und Schwellenwerten. Das BMI orientiert sich mit der Verordnung an der Systematik des BSI-Gesetzes. Dabei erfasst die Kritisverordnung (KritisV) neben den Anlagen selbst auch Anlagenteile, Verfahrensschritte und „Nebeneinrichtungen“. Mehrere betriebstechnisch verbundene Anlagen können unter bestimmten Voraussetzungen auch als eine „gemeinsame Anlage“ gelten.

Die Verordnung legt für verschiedene Sektoren spezifische Schwellenwerte fest, die sich unter anderem an Produktionsmengen, technischen Parametern oder Versorgungsgrößen orientieren. Durch abgesenkte Schwellenwerte und neue Anlagenkategorien erweitert sich der Kreis betroffener Unternehmen. Die Verordnung setzt auf die Eigenverantwortung von Unternehmen, die ihre Betroffenheit grundsätzlich selbst prüfen müssen.

Pflichten für Betreiber kritischer Anlagen

Fällt eine Anlage nach der Kritisverordnung unter das KRITIS-Dachgesetz, müssen die Betreiber sich innerhalb von drei Monaten beim BSI als kritische Anlage registrieren. In Resilienzplänen müssen Betreiber Maßnahmen benennen, die jegliche physischen, digitalen und hybriden Bedrohungen im Sinne eines „All-Gefahren-Ansatzes“ berücksichtigen. Wesentliche Resilienzmaßnahmen können unter anderem die Bildung von Notfallteams, Objektschutz und Maßnahmen zur Ausfallsicherheit und Ersatzversorgung sein. Als Grundlage für die Maßnahmen dienen Risikoanalysen und Risikobewertungen, die von den zuständigen staatlichen Stellen auf Bundes- und Landesebene und durch die Betreiber zur Verfügung gestellt werden. Branchenverbände können darüber hinaus eigene Resilienzstandards entwickeln, die das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) auf Antrag anerkennen kann.

DIHK spricht sich für umsetzbare Regelungen aus

Die DIHK begrüßt das Ziel, die Resilienz kritischer Infrastrukturen zu stärken. Wie die Angriffe auf die Energieinfrastruktur in Berlin gezeigt haben, ist die gesamte gewerbliche Wirtschaft in besonderem Maße auf funktionierende Versorgungsstrukturen angewiesen. Akzeptanz und Wirksamkeit des KRITIS-Dachgesetzes hängt jedoch maßgeblich von der praktischen Umsetzbarkeit ab. Die stärkere Verzahnung mit bestehenden IT-Sicherheitsvorgaben – insbesondere mit dem Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung – ist aus DIHK-Sicht grundsätzlich positiv. Wichtig bleibt, redundante Anforderungen und unnötige Bürokratie zu vermeiden und bestehende Nachweise anzuerkennen.

Die Anforderungen des KRITIS-Dachgesetzes sollten möglichst bundesweit einheitlich umgesetzt werden. Mit Blick auf regionale Versorgungsstrukturen oder spezialisierte Dienstleistungen können jedoch auch kleinere Anlagen bedeutend sein, die unterhalb der vorgesehenen Schwellenwerte liegen. Am Ende ist es sinnvoll, auch die regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dieses Spannungsfeld sollte der Gesetzgeber beachten.

Für die eigenständige Betroffenheitsprüfung benötigen Unternehmen aber praxisnahe Leitfäden, Prüfschemata, Unterstützungsangebote und Informationen. Staatliche Stellen sollten daher relevante Informationen zur Gefährdungs- und Bedrohungslage bereitstellen, damit Unternehmen ihre Resilienzansforderungen gezielt umsetzen können. Die IHKs übernehmen dabei eine wichtige Rolle als Multiplikatoren.

Kritisch hat die DIHK den derzeit nicht belastbar abschätzbaren Erfüllungsaufwand bewertet. Die notwendigen Investitionen in Sicherheitsmaßnahmen, Dokumentationspflichten sowie laufende Prüf- und Nachweisprozesse bedeuten für Unternehmen zusätzliche Kosten. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen ist eine realistische Bewertung der Belastungen notwendig.

Positiv bewertet die DIHK die vorgesehene Evaluierung des KRITIS-Dachgesetzes und der nachgeordneten Verordnungen, da sie zur Identifikation möglicher Überregulierung beiträgt. Erkenntnisse aus Übungen, Krisensimulationen, realen Störfällen und Cybervorfällen sowie die praktischen Erfahrungen der Betreiber sollten systematisch ausgewertet und im Sinne eines „Proof of Concept“ zu einer umfassenden Wirksamkeitsanalyse zusammengeführt werden. Der Fokus der Evaluierung sollte auf der Wirksamkeit des Gesetzes liegen. Bisher fokussiert sich der für die Evaluierung festgelegte Rahmen zu sehr auf die Systematik der Verordnung. Damit das KRITIS-Dachgesetz praxisorientiert evaluiert werden kann, spricht sich die DIHK für eine strukturierte Beteiligung von Betreibern, IHKs, Verbänden und Wissenschaft im Sinn der Praxis-Checks aus.

Die KRITIS-Verordnung ist nicht zustimmungspflichtig und wird nach der Verbändeanhörung in Kraft treten.

Die DIHK-Stellungnahme zum Thema finden Sie [hier](#).

Schnelleres Bauen für die Streitkräfte – Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz vorgelegt

Das Bundesministerium der Verteidigung hat am 10. Juni den Referentenentwurf eines Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes vorgelegt. Das geplante Gesetz soll Planungs- und Genehmigungsverfahren für militärische Infrastruktur beschleunigen. Die DIHK hat sich am 17. Juni 2026 mit einer Stellungnahme in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Vor dem Hintergrund der veränderten sicherheitspolitischen Lage verfolgt die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf das Ziel, die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands zu stärken und die hierfür erforderliche Infrastruktur schneller umzusetzen. Ein zentraler Bestandteil sind Änderungen an bestehenden Planungs- und Genehmigungsverfahren im Bau-, Umwelt- und Verfahrensrecht.

Wesentliche Regelungsinhalte

Mit dem Gesetzentwurf sollen unter anderem Rechtsbehelfe Dritter künftig nicht zwingend eine aufschiebende Wirkung haben. Zudem wird eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für entsprechende Verfahren eingeführt. Bau und Betrieb militärischer Infrastruktur stehen neuerdings unter „besonderem öffentlichen Interesse“, diese Einordnung soll die Bedeutung entsprechender Vorhaben in der Abwägung zu anderen Rechtsgütern unterstreichen.

Mit dem Gesetz erhält der Bund erweiterte Möglichkeiten zur Durchführung von Bauaufgaben. Dazu gehört, Bauvorhaben über eigene privatrechtliche Gesellschaften umzusetzen und verstärkt durch die Bundeswehrverwaltung zu steuern. Die Bundeswehrverwaltung kann Bauvorhaben nach einer Landesbauordnung ausrichten und diese Regelungen dann auch in anderen Bundesländern anwenden. Das soll Bauprozesse standardisieren und beschleunigen. Im Umwelt- und Naturschutzrecht werden Verfahren für militärische Vorhaben vereinfacht, unter anderem durch einen Verzicht auf Umweltverträglichkeitsprüfungen bei bestimmten Projekten.

Der Gesetzentwurf enthält zudem umfassende Änderungen am Bundesleistungsgesetz, einem Sicherstellungs- und Vorsorgegesetz, welches die Sicherstellung des Streitkräftebedarfs mit bestimmten Gütern in Krisen- und Verteidigungsfällen regelt. Kern ist die Erweiterung des Leistungsbegriffs um den „Abschluss von Verträgen über die Herausgabe, Bereitstellung und Nutzung von Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnissen, sowie die Einräumung von Nutzungsrechten, insbesondere an gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten“. Das bezieht erstmalig auch immaterielle Vermögenswerte ein. Als mögliche Leistungsempfänger gelten auch private Dritte. Künftig fallen auch Waren des täglichen Bedarfs unter die sicherstellungsfähigen Güter. Der Gesetzentwurf erweitert zudem die Möglichkeiten zur Sicherung und Bereitstellung militärischer Flächen, unter anderem durch frühzeitige Sicherungsinstrumente, beschleunigte Verfahren sowie teilweise Einschränkungen der Planungshoheit von Kommunen und Ländern.

DIHK plädiert auch für Beschleunigungen bei zivilen Bauvorhaben

Die DIHK unterstützt das Ziel, die infrastrukturellen Voraussetzungen der Bundeswehr zu verbessern. Gleichzeitig weist sie auf verschiedene Aspekte hin, die für die Ausgestaltung und Umsetzung der Regelungen von Bedeutung sind.

Der Gesetzgeber sollte vorgesehene Änderungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren, wo geeignet, auch auf zivile und wirtschaftsrelevante Infrastrukturvorhaben übertragen. Vor der Gründung staatlicher Gesellschaften zur Durchführung von Bauvorhaben sollte das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) aus DIHK-Sicht bereits am Markt tätige Unternehmen einbeziehen. So lassen sich unnötige Markteingriffe vermeiden und bestehende Kompetenzen effizienter nutzen.

Die Einschränkung von Rechtsbehelfen Dritter bei Bundeswehr-Bauvorhaben bewertet die DIHK kritisch und betont mögliche Auswirkungen auf gewerbliche Nutzungen, etwa durch Immissionen oder bestehende Genehmigungen. Die Verwendung des Begriffs „besonderes öffentliches Interesse“ kann Rechtsunsicherheit schaffen, daher regt die DIHK die Verwendung des „überragenden öffentlichen Interesse“ an.

Auch die Ausweitung staatlicher Eingriffsbefugnisse auf Informationen, Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum ist kritisch und kann sich auf bestehende Schutzrechtssysteme auswirken. Eingriffe müssen verhältnismäßig ausgestaltet und dürfen nur als letztes Mittel zur Anwendung kommen. Vorrang sollten freiwillige, vertragliche Lösungen haben. Klare gesetzliche Grenzen, rechtssichere Rahmenbedingungen und angemessene Entschädigungsregelungen sind hier von Bedeutung. Unzureichend begrenzte Eingriffe können Auswirkungen auf Investitions- und Innovationsentscheidungen haben. Bestehende Wettbewerbsbedingungen sind zu wahren und Sonderregelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die geplanten Änderungen zur Flächensicherung stärken aus DIHK-Sicht die Handlungsfähigkeit des Bundes. Dem stehen jedoch mögliche Auswirkungen auf kommunale Planung zur gewerblichen Entwicklung gegenüber. Frühzeitige und verbindliche Einbindung von Unternehmen und IHKs in den betroffenen Regionen sowie eine enge Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Kommunen sind notwendig, um Nutzungskonflikte zu minimieren und Planungssicherheit zu schaffen.

Das Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz steht für den 1. Juli 2026 auf der Tagesordnung des Bundeskabinetts. Im Nachgang an den Kabinettsbeschluss wird der Gesetzentwurf im Bundestag verhandelt.

Die DIHK-Stellungnahme zum Thema finden Sie [hier](#).

Unternehmensfinanzierung

Ein digitaler Euro für Europa: Die Wirtschaft nennt ihre Bedingungen für den Erfolg

In einer am 25. Juni 2026 vom Präsidium verabschiedeten Position spricht sich die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) für eine grundsätzliche Unterstützung der Einführung eines digitalen Euro aus. Aus Sicht der Wirtschaft kann er einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der europäischen Souveränität im Zahlungsverkehr leisten und die Abhängigkeit von außereuropäischen Zahlungsinfrastrukturen reduzieren. Voraussetzung sei jedoch, dass der digitale Euro einen echten Mehrwert für Unternehmen und Verbraucher bietet und sich sinnvoll und niedrigschwellig in das bestehende Zahlungsökosystem einfügt.

Was ist der digitale Euro – und warum kommt er?

Grundsätzlich handelt es sich beim digitalen Euro um digitales Zentralbankgeld für den alltäglichen Zahlungsverkehr, eine sogenannte Retail-CBDC (Central Bank Digital Currency). Er unterscheidet sich grundlegend von spekulativen Kryptowährungen oder privaten „Stablecoins“, da er als öffentliches Geld direkt durch das Eurosystem abgesichert ist und somit keinem Kontrahentenrisiko unterliegt.

Der Anstoß für das Projekt ist vor allem geopolitischer Natur: Der europäische Zahlungsverkehr weist derzeit strukturelle Schwächen auf. In zwei Dritteln der Euroländer sind die Bürgerinnen und Bürger bei Kartenzahlungen vollständig auf die Infrastruktur internationaler – überwiegend US-amerikanischer – Anbieter angewiesen. Im ersten Halbjahr 2024 entfielen bereits 66 Prozent aller Kartenzahlungen im Euroraum auf diese internationalen Systeme. Um die europäische Souveränität im Zahlungsverkehr zu stärken und eine unabhängige Alternative zu bieten, unterstützt die IHK-Organisation das Vorhaben grundsätzlich.

Sechs Kernvoraussetzungen für den Erfolg

Damit das digitale Geld von der Bevölkerung und der Wirtschaft tatsächlich angenommen wird, müssen aus Sicht der DIHK die Rahmenbedingungen stimmen.

Klarer Mehrwert und bessere Kommunikation

Der digitale Euro darf keine rein technische Pflichtübung sein, sondern muss einfacher, schneller oder sicherer als bestehende Lösungen werden. Ein echter Gewinn wäre beispielsweise eine europaweit funktionierende, gebührenfreie Offline-Zahlung direkt von Gerät zu Gerät. Da laut einer Bundesbank-Umfrage aus dem Jahr 2024 noch 59 Prozent der Menschen den digitalen Euro gar nicht kennen, müssen EZB und EU-Kommission den konkreten Nutzen deutlich besser erklären.

Bargeld bleibt unangetastet

Das physische Bargeld behält seine fundamentale Bedeutung als gesetzliches Zahlungsmittel. Der digitale Euro ist ausdrücklich als Ergänzung und nicht als Ersatz für Scheine und Münzen gedacht. Die Kreditinstitute sichern auch in Zukunft die Bargeldversorgung.

Alltagstaugliches Haltelimit

Um zu verhindern, dass in Krisenzeiten massenhaft Gelder von normalen Bankkonten in den digitalen Euro verschoben werden (was Banken destabilisieren könnte), wird es eine Obergrenze für das digitale Portemonnaie geben – das sogenannte Haltelimit. Dieses soll sich am Budget orientieren, das man üblicherweise in einer Geldbörse mit sich führt. Wichtig für den Handel ist eine „Waterfall/Reverse Waterfall“-Lösung: Kostet ein Einkauf mehr als das Limit erlaubt, wird der Restbetrag automatisch vom verknüpften Girokonto abgebucht.

Nutzerfreundliche Wallet-Infrastruktur

Die digitalen Geldbörsen (Wallets) sollten von den bestehenden Banken und Sparkassen geführt werden, da diese bereits etablierte Strukturen zur Identitätsprüfung und Betrugsprävention besitzen. Eine direkte App der EZB für Endkunden wird kritisch gesehen. Begrüßt wird hingegen eine Integration in das europäische digitale Identitäts-Wallet (EUDI-Wallet) sowie das sogenannte „Co-Badging“ – also die Bereitstellung des digitalen Euro auf einer klassischen Bezahlkarte.

Attraktive Kostenstrukturen für Unternehmen

Die Einführung darf für Betriebe keine unnötigen bürokratischen oder finanziellen Lasten erzeugen. Für Händler müssen die Entgelte im Vergleich zu privaten Systemen attraktiv sein, wobei die Wirtschaft niedrige, fixe Transaktionsgebühren gegenüber prozentualen Kosten bevorzugt. Zudem muss eine kostengünstige und standardisierte Integration in bestehende Kassen-, ERP- und Buchhaltungssysteme gewährleistet sein.

Kontinuierlicher Dialog zur Weiterentwicklung

Der digitale Euro wird mit seiner Einführung kein starres Gebilde sein, sondern muss als „lebendes System“ kontinuierlich weiterentwickelt werden. Die Wirtschaft fordert hierfür einen dauerhaften, institutionalisierten Stakeholder-Dialog unter Einbeziehung von Unternehmen, Banken und Verbraucherschützern.

Fazit

Insgesamt vertritt die DIHK die Auffassung, dass der digitale Euro ein wichtiger Baustein für einen souveränen europäischen Zahlungsverkehr werden könne. Echte europäische Souveränität entsteht am Ende aber nicht durch ein Gesetz, sondern durch die tägliche, verlässliche Nutzung und die spürbare wirtschaftliche Tragfähigkeit im Alltag. Deswegen muss das System einen erkennbaren Mehrwert bieten, auf einer leistungsfähigen europäischen Infrastruktur basieren und von Unternehmen wie Verbrauchern tatsächlich angenommen werden. Entscheidend dafür seien eine unkomplizierte Integration in bestehende Unternehmensprozesse, attraktive Kostenstrukturen und die Wahlfreiheit für die Bürgerinnen und Bürger durch den Erhalt des Bargelds.

Verein „Deutschland zahlt digital“ startet Initiative für digitales Bezahlen

Immer mehr Menschen in Deutschland zahlen im Alltag bargeldlos – ein Trend, der sich nun erstmals auch klar in den Zahlen widerspiegelt. Eine aktuelle Bundesbank-Studie zeigt: Digitale Bezahlmethoden haben die Barzahlung überholt. Welche Chancen sich daraus für Unternehmen ergeben und wie die Initiative „Deutschland zahlt digital“ den Einstieg erleichtert, erfahren Sie hier.

Laut einer aktuellen Studie der Deutschen Bundesbank zum Zahlungsverhalten in Deutschland zeichnet sich eine historische Trendwende ab: Erstmals wurden im Jahr 2025 alltägliche Einkäufe mehrheitlich bargeldlos abgewickelt. Mit einem Anteil von 55 Prozent haben digitale Bezahlssysteme sowie Kartenzahlungen die Barzahlung überholt. Insbesondere mobile Bezahlverfahren per Smartphone oder Smartwatch verzeichnen mit einem Anteil von inzwischen 10 Prozent deutliche Zuwächse. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Bereitstellung einer zeitgemäßen digitalen Infrastruktur für Unternehmen zunehmend an Relevanz.

Die Initiative „Deutschland zahlt digital“ möchte Unternehmen bei der Anpassung unterstützen. Hinter der Initiative steht ein Bündnis aus 14 privaten Zahlungsdienstleistungsanbietern, die Unternehmen, die bisher keine digitale Zahlungsmöglichkeit anbieten, einen attraktiven Einstieg in die digitale Bezahlwelt ermöglichen: Die Installation der neuen digitalen Zahlungsmöglichkeit ist kostenfrei und für 12 Monate fallen keine Terminal- und Transaktionsgebühren an.

Für Betriebe bietet die Initiative außerdem viele weiterführende Informationen rund um Prozessoptimierung, Sicherheit und Marktentwicklungen im Zahlungsverkehr:

- Analyse von Potenzialen zur Steigerung der betrieblichen Effizienz und zur Reduktion der administrativen Kosten, die beim Bargeldhandling anfallen.
- Aufklärung über aktuelle Verschlüsselungsstandards, Datenschutzvorgaben (DSGVO) sowie regulatorische Entwicklungen im Zahlungsverkehr.

- Einblicke in das sich verändernde Konsumverhalten, um die von der Bundesbank dokumentierte Nachfrage nach flexiblen Bezahloptionen im eigenen Betrieb abbilden zu können.

Alle Partner, Bedingungen, weiterführende Analysen und Berichte sind auf der offiziellen Webseite einsehbar: www.deutschland-zahlt-digital.de.

Mittelstand

Gründungsbeschleunigung in Deutschland – Chance und Herausforderung

Wie schnell ein Unternehmen gegründet werden kann, entscheidet maßgeblich über die Attraktivität eines Standorts. Genau hier hat Deutschland seit Jahren ein strukturelles Problem: komplizierte Verfahren, lange Bearbeitungszeiten und fragmentierte Zuständigkeiten. Mit dem Ziel „Gründen in 24 Stunden“ wird nun erstmals versucht, den Gründungsprozess grundlegend neu zu gestalten. Dabei treffen zwei Ansätze aufeinander: eine umfassende Systemreform aus den Ländern und ein stärker auf zentrale Engpässe fokussierter Ansatz der Bundesministerien. Für die IHK-Organisation ergibt sich daraus eine Schlüsselrolle – und zugleich Anpassungsbedarf.

Bürokratie bremst – und prägt das Bild des Standorts Deutschland

Überbordende Bürokratie und komplexe regulatorische Anforderungen zählen seit Jahren zu den größten Standorthemmnissen für Unternehmen in Deutschland. In nahezu allen Branchen berichten Unternehmen von steigenden administrativen Belastungen, die Investitionen verzögern, Prozesse verlangsamen und unternehmerische Entscheidungen erschweren. In der DIHK-Konjunkturumfrage sehen fast 60 Prozent der Unternehmen die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen als Geschäftsrisiko, bürokratische Hemmnisse werden dabei am häufigsten genannt. Gerade kleine und mittlere Unternehmen sind hiervon besonders betroffen, da ihnen häufig die personellen Ressourcen fehlen, um umfangreiche Dokumentations- und Nachweispflichten zu erfüllen.

Gleichzeitig hängt die Unternehmensfreundlichkeit eines Standorts ganz wesentlich davon ab, wie einfach oder schwierig die Gründung eines Unternehmens wahrgenommen wird. Für viele Gründerinnen und Gründer stellt der Gründungsprozess den ersten direkten Kontakt mit staatlichen Strukturen dar. Ob dieser Prozess als effizient, verständlich und unterstützend oder als komplex, intransparent und zeitaufwendig erlebt wird, prägt nachhaltig die Wahrnehmung des Wirtschaftsstandorts Deutschland.

Die Rückmeldungen aus den DIHK-Umfragen bei Gründenden, Start-ups und jungen Unternehmen zeigen dabei sehr konkret, wo die zentralen Herausforderungen liegen. Fast drei Viertel der Antwortenden fordern einfache und schnelle Regularien. Gründerinnen und Gründer kritisieren insbesondere Mehrfachmeldungen, parallele Verfahren bei unterschiedlichen Behörden sowie fehlende Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen. So wird etwa berichtet, dass identische Daten mehrfach bei verschiedenen Institutionen eingereicht werden müssen, obwohl diese bereits vorliegen. Ein Gründer beschreibt, dass er „bei mindestens 10 Institutionen ... fast identische Fragebögen“ ausfüllen musste. Hinzu kommen Medienbrüche zwischen digitalen und analogen Verfahren sowie fehlende Transparenz über notwendige

Schritte. Besonders kritisch wird die Dauer zentraler Verfahren bewertet - „Der ganze Prozess nimmt sehr viel Zeit in Anspruch ... das Zuteilen einer einfachen Steuernummer hat mehrere Monate gedauert.“ Damit wird deutlich, dass sich die Probleme nicht nur in der Komplexität der Verfahren zeigen, sondern ganz konkret auch in deren Geschwindigkeit. Allein die Vergabe der Steuernummer durch das Finanzamt kann mehrere Wochen bis hin zu mehreren Monaten dauern und verhindert in dieser Zeit häufig die tatsächliche Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Internationale Beispiele zeigen: Geschwindigkeit ist eine Frage des Systems – nicht einzelner Schritte

Ein Blick auf internationale Beispiele zeigt besonders eindrücklich, dass schnelle Gründungen möglich sind, wenn der Gründungsprozess als integriertes Gesamtsystem organisiert wird. In Estland etwa sind Unternehmensgründungen vollständig digital möglich und können häufig innerhalb weniger Stunden abgeschlossen werden. Entscheidend ist dabei nicht allein der Einsatz digitaler Anwendungen, sondern die konsequente Umsetzung des Once-Only-Prinzips. Daten werden nur einmal eingegeben und anschließend behördenübergreifend genutzt. Möglich wird dies durch eine eng miteinander verknüpfte Registerlandschaft, in der Handelsregister, Steuerverwaltung und weitere Datenbanken integriert sind. Verwaltung erscheint hier aus Sicht der Nutzenden nicht mehr als Abfolge einzelner Zuständigkeiten, sondern als einheitlicher Prozess.

Auch Griechenland hat durch eine strukturelle Reform seines Gründungssystems erhebliche Beschleunigungen erreicht. Durch die Einführung zentraler One-Stop-Shop-Strukturen, die mehrere Zuständigkeiten bündeln, konnten Gründungen von mehreren Wochen auf ein bis zwei Tage verkürzt werden. Entscheidend war die konsequente Reduktion von Schnittstellen und die klare Definition eines zentralen Zugangs. Ähnlich in Dänemark, wo über zentrale digitale Plattformen Standardgründungen häufig innerhalb eines Tages abgeschlossen werden können. Auch dort beruhen die Effizienzgewinne auf standardisierten Prozessen, klaren Zuständigkeiten und der konsequenten Nutzung vorhandener Daten.

Diese Beispiele verdeutlichen, dass Geschwindigkeit kein isoliertes Ergebnis einzelner digitaler Verbesserungen ist, sondern Ausdruck einer systemischen Neuorganisation. Genau an dieser Stelle setzt die aktuelle Reformdebatte in Deutschland an.

Politischer Rückenwind: Staatsmodernisierung als Gesamtprojekt

Das Ziel, Unternehmensgründungen künftig innerhalb von 24 Stunden zu ermöglichen, ist inzwischen klar politisch verankert. Es ist Teil einer angestrebten umfassenden Staatsmodernisierung, die darauf abzielt, Verwaltung effizienter, digitaler und nutzerorientierter zu gestalten. Mit der Einrichtung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Staatsmodernisierung wurde dieser Anspruch institutionell unterlegt. Zugleich zeigt sich jedoch, dass es unterschiedliche Wege gibt, dieses Ziel zu erreichen. Während die Länder auf eine tiefgreifende strukturelle Neuordnung des Gründungssystems setzen, verfolgen die Ministerien einen stärker operativen Ansatz, der bestehende Prozesse digital integriert und beschleunigt.

Der Länderansatz: „Gründen in 24 Stunden“ als umfassende Systemreform

Der von Nordrhein-Westfalen, Bayern und Berlin entwickelte Ansatz „Gründen in 24 Stunden“ ist in seiner Zielsetzung und Systemtiefe deutlich umfassender als bisherige Reformvorhaben. Er basiert auf der grundlegenden Annahme, dass sich der Gründungsprozess nur dann signifikant beschleunigen lässt, wenn er als durchgängiges System neu organisiert wird. Im Zentrum steht daher nicht die Digitalisierung einzelner Verfahrensschritte, sondern die Gestaltung eines vollständig integrierten End-to-End Prozesses, der von der ersten Vorhabenbeschreibung bis zur finalen Entscheidung reicht und vollständig digital, medienbruchfrei und regelbasiert abläuft.

Ein zentrales Element dieses Ansatzes ist die konsequente Verlagerung der Pflichtenermittlung auf den Staat. Künftig sollen Gründerinnen und Gründer nicht mehr selbst ermitteln müssen, welche gesetzlichen Anforderungen auf ihr Vorhaben zutreffen. Stattdessen beschreiben sie ihr Geschäftsmodell in strukturierter Form, und das System leitet auf dieser Grundlage automatisch ab, welche Genehmigungen, Anzeigen oder Nachweise erforderlich sind. Dieser Paradigmenwechsel ist von zentraler Bedeutung, weil er die Komplexität auf Seiten der Verwaltung bündelt und damit Fehler, Rückfragen und Verzögerungen deutlich reduziert.

Eng damit verbunden ist die Ausgestaltung des Frontends über sogenannte One-Stop Shops. Der Länderansatz geht davon aus, dass eine funktionierende Automatisierung nur dann möglich ist, wenn das Vorhaben vor der eigentlichen Antragstellung qualitativ hochwertig geklärt wird. Diese Vorhabenklärung ist kein rein technischer Schritt, sondern erfordert fachliches Verständnis, Erfahrung und die Fähigkeit, Gründungsvorhaben strukturiert zu erfassen. Deshalb sieht das Konzept vor, mehrere qualifizierte Akteure als One-Stop Shops einzubinden, darunter ausdrücklich auch die IHK-Organisation. Diese fungieren als erste Anlaufstelle, strukturieren das Vorhaben, sichern die Datenqualität und bereiten die Informationen so auf, dass sie in automatisierten Verfahren weiterverarbeitet werden können.

Im Hintergrund steht ein einheitliches staatliches Backend, das über eine Orchestrierungslogik alle beteiligten Verfahren miteinander verknüpft. Technische Grundlage ist insbesondere das NOOTS System, das das Once Only Prinzip umsetzt und sicherstellt, dass Daten nur einmal erhoben und anschließend systemweit genutzt werden können. Ergänzt wird dies durch rechtliche Anpassungen, insbesondere durch ein von den Ländern angestrebtes Gründungsbeschleunigungsgesetz, das automatisierte Entscheidungen in klar definierten Standardfällen ermöglicht.

Aufsetzen auf breite Registerlandschaft

Der automatisierte Gründungsprozess soll auf einer breiten, vernetzten Registerlandschaft aufsetzen. Zentral ist dabei das Unternehmensbasisdatenregister, das als übergreifendes Stammregister für Unternehmensdaten dient und Daten aus verschiedenen Quellen bündelt. Ergänzend sind insbesondere das Handelsregister, das Gewerberegister, die steuerlichen Register der Finanzverwaltung (insbesondere zur Steuernummer und steuerlichen Erfassung) sowie weitere fachliche Erlaubnis- und Nachweisregister relevant, etwa im Bereich regulierter Gewerbe. Diese Register sollen über NOOTS miteinander verknüpft werden, sodass Daten einmal erhoben und anschließend behördenübergreifend genutzt werden können.

Vor diesem Hintergrund gewinnt auch ein von den IHKs zu führendes Sach- und Fachkunderegister an Bedeutung. Ein solches Register könnte Qualifikationsnachweise – etwa Sachkundeprüfungen, Fachkundenachweise oder personenbezogene Erlaubnisvoraussetzungen in gewerberechtlichen Bereichen – zentral digital bereitstellen und damit eine wesentliche Voraussetzung für automatisierte Prüfentscheidungen im Gründungsprozess erfüllen.

Insgesamt zielt der Länderansatz somit auf eine vollständige Neuarchitektur des Gründungssystems ab, die sowohl rechtliche, organisatorische als auch technische Aspekte umfasst.

Beispiel Automatisierte Zuverlässigkeitsprüfung: Vom Sicherheitsdienst zur Entscheidung in Sekunden

Ein konkretes Beispiel für eine automatisierte Zuverlässigkeitsprüfung lässt sich gut am Bewachungsgewerbe (§ 34a GewO) illustrieren, da hier die Zuverlässigkeit eine zentrale Voraussetzung für die Tätigkeit ist.

Stellt eine Gründerin oder ein Gründer im neuen System ein Bewachungsunternehmen ein, beschreibt sie oder er im One Stop Shop Frontend zunächst das Vorhaben, etwa „Gründung eines Sicherheitsdienstes für Objektschutz“. Auf dieser Grundlage erkennt das System automatisiert, dass es sich um eine erlaubnispflichtige Tätigkeit handelt und eine Zuverlässigkeitsprüfung erforderlich ist. Im nächsten Schritt werden – ohne weiteres Zutun der gründenden Person – über die angebundenen Register automatisiert die relevanten Abfragen ausgelöst, insbesondere beim Bundeszentralregister und beim Gewerbezentralregister. Über die NOOTS Infrastruktur werden diese Daten in Echtzeit oder nahezu in Echtzeit bereitgestellt und im System zusammengeführt.

Die Auswertung erfolgt anschließend regelbasiert. Liegen keine Einträge vor, die gegen die Zuverlässigkeit sprechen, wird dies automatisch festgestellt und als erfüllt markiert. Sind hingegen relevante Einträge vorhanden, etwa einschlägige Vorstrafen oder gewerberechtliche Verstöße, erkennt das System dies und stuft den Fall unmittelbar als nicht automatisierbar ein. In diesem Fall wird der Vorgang automatisiert an die zuständige Stelle zur vertieften manuellen Prüfung weitergeleitet.

Der entscheidende Unterschied zum heutigen Verfahren liegt darin, dass alle notwendigen Abfragen parallel, integriert und systemgestützt erfolgen, anstatt nacheinander von verschiedenen Stellen eingeholt zu werden. Die Zuverlässigkeitsprüfung wird damit von einem zeitaufwendigen Verwaltungsakt zu einem regelbasierten, weitgehend automatisierten Prozessschritt, der in Standardfällen innerhalb kürzester Zeit abgeschlossen werden kann, ohne dass die rechtlichen Prüfanforderungen abgesenkt werden.

Fristen ambitioniert

Die Fristen im Ländervorschlag „Gründen in 24 Stunden“ (G24) sind klar gestaffelt und sehr ambitioniert angelegt. Sie folgen einem dreistufigen Fahrplan:

Bis Ende 2026 – rechtliche und organisatorische Grundlagen

Bis Ende 2026 soll das Gründungsbeschleunigungsgesetz verabschiedet werden. In dieser Phase geht es vor allem um die Anpassung des Rechtsrahmens, also zum Beispiel Voraussetzungen für automatisierte Verwaltungsentscheidungen, Registerabfragen und die staatliche Pflichtenermittlung.

Bis Ende 2027 – technische Umsetzung und Registeranbindung

In einem zweiten Schritt sollen bis Ende 2027 die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, insbesondere die Anbindung der relevanten Register (über NOOTS) sowie die Entwicklung der notwendigen IT-Architektur. Diese Phase ist zentral, weil hier die praktische Funktionsfähigkeit entsteht.

Bis Ende 2028 – bundesweiter Rollout

Bis Ende 2028 ist schließlich ein flächendeckender Rollout im Föderalstaat vorgesehen. Dann sollen die neuen Prozesse bundesweit über eine gemeinsame Orchestrierungslogik nutzbar sein und Standardgründungen tatsächlich in 24 Stunden möglich machen.

„Schneller gründen“ – der Ansatz der Bundesministerien mit Fokus auf zentrale Engpässe

Im Unterschied dazu verfolgen das BMWF und das BMFSFJ mit dem Projekt „Schneller gründen“ einen stärker operativen Ansatz. Dieser setzt nicht bei der vollständigen Neuorganisation des Systems an, sondern konzentriert sich auf die Digitalisierung und Beschleunigung zentraler Teilprozesse innerhalb der bestehenden Strukturen. Im Mittelpunkt stehen insbesondere die Gewerbeanmeldung und die Erteilung der Steuernummer, da diese als zentrale Engpässe identifiziert wurden, die die wirtschaftliche Startfähigkeit von Unternehmen maßgeblich verzögern.

Ziel ist es, diese Prozesse über ein zentrales digitales Frontend zu bündeln, medienbruchfrei zu gestalten und parallel statt sequenziell ablaufen zu lassen. Gründende sollen ihre Daten einmal eingeben, woraufhin diese automatisiert an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die Umsetzung erfolgt zunächst in Pilotregionen, um praktische Erfahrungen zu sammeln und die Prozesse schrittweise zu optimieren. Hierfür ausgewählt wurden Aachen, Düsseldorf, München, Dresden, Goslar, Fulda, Mannheim, Nordfriesland und Hamburg.

Der Ansatz bleibt damit innerhalb der bestehenden Verwaltungsstrukturen und zielt auf eine pragmatische Verbesserung, erreicht jedoch nicht die strukturelle Tiefe des Länderansatzes.

Zwei Ansätze – ein Ziel, aber unterschiedliche Tiefe

Beide Ansätze verfolgen dasselbe Ziel einer deutlichen Beschleunigung von Gründungen, unterscheiden sich jedoch grundlegend in ihrer Reichweite. Während der Länderansatz eine umfassende Systemreform darstellt, die den gesamten Prozess neu organisiert, konzentriert sich der Ansatz der Ministerien auf die Beseitigung zentraler Engpässe innerhalb der bestehenden Struktur. Für den langfristigen Erfolg wird entscheidend sein, wie diese beiden Perspektiven miteinander verzahnt werden.

Zentrale Empfehlungen der IHK-Organisation für die weitere Ausgestaltung

Vor dem Hintergrund der beiden Reformansätze spricht sich die DIHK-Organisation dafür aus, das gemeinsame Ziel einer beschleunigten und digitalisierten Gründung ausdrücklich zu unterstützen, zugleich aber zentrale inhaltliche Präzisierungen einzubringen, die aus Sicht der Praxis entscheidend für den Erfolg sind.

Ein erster zentraler Punkt ist der notwendige Paradigmenwechsel hin zur staatlichen Pflichtenermittlung. Aus Sicht der Wirtschaft kann es nicht Aufgabe der Gründerinnen und Gründer sein, selbst zu ermitteln, welche rechtlichen Anforderungen sich aus ihrem Vorhaben ergeben. Stattdessen sollte es möglich sein, das eigene Geschäftsmodell zu beschreiben, während die Verwaltung im Sinne des Amtsermittlungsgrundsatzes die daraus resultierenden Pflichten vollständig und verbindlich ableitet. Der Länderansatz greift dieses Prinzip bereits deutlich klarer auf, während es im Ansatz der Bundesministerien bislang nur teilweise angelegt ist. Für einen beschleunigten und praxistauglichen Gründungsprozess ist diese Verschiebung der Verantwortung jedoch zentral, da sie Rückfragen, Nachbesserungen und Unsicherheiten erheblich reduziert.

Ein zweiter wesentlicher Punkt betrifft die Ausgestaltung der Prozessarchitektur mit einem einheitlichen Backend und pluralen One-Stop Shops im Frontend. Die DIHK spricht sich gegen ein rein zentrales Einheits Frontend aus, das die Bundesministerien anstreben. Dieses birgt insbesondere bei komplexeren oder grenzwertigen Fällen die Gefahr zusätzlicher Rückfragen und Verzögerungen. Stattdessen sollte ein Government-as-a-Platform Modell verfolgt werden, bei dem einheitliche staatliche Backendstrukturen von unterschiedlichen One Stop Shops genutzt werden können. Diese können die notwendige fachliche Vorhabenklärung leisten und so die Qualität der Daten und die Geschwindigkeit der Verfahren insgesamt verbessern. Der Länderansatz bietet hierfür bereits überzeugende konzeptionelle Ansätze.

Ein dritter entscheidender Erfolgsfaktor ist die systematische Einbindung der IHKs als One-Stop Shops. Die IHK-Organisation verfügt bereits heute über flächendeckende Strukturen, tiefes Prozesswissen und unmittelbaren Zugang zur Gründungspraxis. Jährlich führen die IHKs rund 150.000 Informations- und Beratungsgespräche mit angehenden Unternehmerinnen und Unternehmern und übernehmen damit faktisch bereits die Funktion einer vorgelagerten Vorhabenklärung. Diese bestehende Infrastruktur kann wesentlich dazu beitragen, Datenqualität zu sichern, Sonderfälle frühzeitig zu erkennen und den Gesamtprozess zu beschleunigen. Während diese Rolle im Länderansatz bereits stärker berücksichtigt wird, sollte sie im Ansatz der Ministerien noch deutlich systematischer verankert werden.

Diese drei Elemente – staatliche Pflichtenermittlung, eine Backend-getriebene Systemarchitektur mit pluralen One-Stop Shops sowie die konsequente Einbindung der IHK- Organisation – sind aus Sicht der DIHK entscheidend, damit aus dem politischen Ziel einer 24 Stunden Gründung ein tatsächlich funktionierendes und praxistaugliches System entsteht.

Impressum:

Herausgeber:

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon +49 30 20308 2608
E-Mail newsletter-wfm@dihk.de

Verantwortlich für die Endredaktion:

Christian Lebrecht

Bemerkung:

Der [Newsletter](#) wurde erarbeitet durch die DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Die in dem Newsletter enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.